

Geschäftsordnung für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Präambel

Gem. § 7, Abs. 1 AG KJHG - LSA ist speziell für die Jugendhilfeplanung ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses zu bilden.

Damit soll ein verbindlicher Rahmen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Trägern der freien Jugendhilfe und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden.

Grundlage dieser Geschäftsordnung sind darüber hinaus die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) und § 9 und 10 der Satzung des Fachbereiches Bildung vom 29.05.2013.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist einzubeziehen bei
- den Strategieplanungen auf der Grundlage der Leitziele der Kinder-, - Jugend - und Familienpolitik der Stadt Halle (Saale),
 - der Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Jugendhilfeplanung (gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII) für den Jugendhilfeausschuss,
 - der Erarbeitung von Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss zur Jugendhilfeplanung,
 - der Beratung und Abwägung der von freien Trägern eingereichten Stellungnahmen zur Jugendhilfeplanung.

(2) Gemäß § 7 Abs. 2 AG SGB VIII-LSA legt der Unterausschuss Jugendhilfeplanung mindestens jeweils im ersten und im letzten Drittel der Amtszeit dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor.

§ 2 Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 i.V. m. § 80 SGB VIII

(1) Die Arbeitsgemeinschaften sind ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

- (2) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung initiiert und beschließt
- die Bildung bzw. Auflösung,
 - die Themenfelder und
 - die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften.

(3) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung gestaltet die Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaften berichten dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung regelmäßig und nach Aufforderung seiner Mitglieder über ihre Arbeitsergebnisse.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften setzen sich aus Vertreter*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. Die freien Träger entsenden mindestens 8 und höchstens 16 Vertreter*innen mit Leitungsfunktion aus ihrem Arbeitsbereich. Gemäß § 3, Absatz 1, SGB VIII wird eine möglichst große Vielfalt an Trägern in den Arbeitsgemeinschaften angestrebt. Der örtliche Träger entsendet mindestens 3 und höchstens 6 Vertreter*innen, dabei sind Vertreter*innen aus der Jugendhilfeplanung sowie Vertreter*innen aus dem jeweiligen relevanten Arbeitsbereich des Fachbereichs Bildung zu benennen. Weiterhin werden Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung in die Arbeitsgemeinschaften entsandt.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende Vorsitzende/n.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Dem Unterausschuss gehören gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Fachbereiches Bildung 8 durch den Jugendhilfeausschuss zu wählende Mitglieder an.

Diese setzen sich zusammen aus:

- mindestens 4 stimmberechtigten Vertreter*innen der Fraktionen im Jugendhilfeausschuss,
- stimmberechtigten Vertreter*innen der Träger der freien Jugendhilfe und Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss

(2) Für jedes Mitglied des Unterausschusses ist durch den Jugendhilfeausschuss ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses zu wählen.

(3) Die Leitung der Gebietskörperschaft oder ein/e von ihr benannte/r Vertreter/in, die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie die Leitung des Fachbereiches oder ein/e von ihr benannte/r Vertreter*in haben jederzeit das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung teilzunehmen.

(4) Weitere Fachkräfte gem. § 81 SGB VIII können nach Abstimmung und mehrheitlicher Zustimmung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten des Unterausschusses Jugendhilfeplanung hinzugezogen werden.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wählen mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Funktionen sollen jeweils von einer/m Vertreter/in der Fraktionen sowie eine/m Vertreter/in der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden.

(2) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in leiten die Sitzung.

(3) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in vertreten den Unterausschuss Jugendhilfeplanung nach außen und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

(4) Die Geschäftsführung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung übernimmt die/der jeweilige Jugendhilfeplaner/in. Die Geschäftsführung erarbeitet in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung den Vorschlag der Tagesordnung.

§ 5 Amtszeit und Sitzungsgeld

(1) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder wird auf die Dauer der Legislaturperiode festgelegt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Legislaturperiode aus, so ist durch den Jugendhilfeausschuss ein Nachfolger für die verbleibende Wahlzeit zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der gültigen Entschädigungsatzung der Stadt Halle (Saale).

§ 6 Einberufung, Einladung

(1) Der Ort und Zeitpunkt der Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung werden in seiner ersten Sitzung im Kalenderjahr beschlossen.

(2) Die Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung finden, mit Ausnahme der Sommerpause, in der Regel einmal monatlich, mindestens aber vierteljährlich statt.

(3) Das Protokoll, einschließlich eines Vorschlages zur Tagesordnung, sowie schriftliche Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

§ 7 Sitzungen / Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss

(1) Die Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sind, mit Ausnahme des nicht öffentlichen Teils der Sitzung, grundsätzlich öffentlich.

(2) Im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen bzw. in nicht öffentlichen Sitzungen ist über alle Angelegenheiten, bei deren Behandlung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden (Personalangelegenheiten, Vergabe, Rechtstreitigkeiten der Stadt, persönliche Eingabeangelegenheiten Einzelner), zu beraten.

(3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern gesetzlich keine andere Mehrheit erforderlich ist.

(4) Die Beratungsergebnisse und Empfehlungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sind dem Jugendhilfeausschuss durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall die/den stellvertretenden Vorsitzende/n bekannt zu geben.

(5) Der Jugendhilfeausschuss soll abgegebene Stellungnahmen, Empfehlungen und Anregungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung gemäß Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vor Entscheidungen berücksichtigen.

(6) Der Jugendhilfeausschuss kann Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung anfordern. Die Beschluss- und Entscheidungskompetenz des Jugendhilfeausschusses werden davon nicht berührt.